- 69. Unterliegt ber Schabensersagansprud ans ungerechtfertigtem Arrefte (§ 945 BBD.) ber furgen Berjührung ber Unfpruche ans unerlaubten Sandlungen nach § 852 BGB.
- IV. Rivilfenat. Urt. v. 8. Oktober 1910 i. S. B. (RL) w. Sch. (Betl.). Rep. IV. 638/09.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Kammergericht daselbst.

Aus ben Grunben:

"Wie bereits in bem Bb. 60 S. 300 ber Entsch in Ziviss. veröffentlichten Urteile bes Reichsgerichts naber bargelegt ift, bat ber Begriff der unerlaubten handlung im Sinne ber 88 823-853 BBB. nicht notwendig ein Berichulben ber bort für ichabensersappflichtig erflarten Berfonen gur Borausfegung. Es ift ferner feit Infrafttreten bes Burgerlichen Gefetbuchs gerechtfertigt, bie ebenbort aufgeftellten Grundfate über unerlaubte Sanblungen auch auf gleich. artige, aber in besonderen Reichsgeseben behandelte Tatbestände ber Saftpflicht für angerichteten Schaben anzuwenden. Diese Erwägungen, benen fich ber jest erkennende Senat anschließt, führen bagu, auch bie in § 945 BBD. verordnete Saftung für Schabenserfat als haftung aus unerlaubter handlung im Sinne bes Burgerlichen Gefenbuche ju behandeln. Inebefondere trifft bier ju, bag mer eine pon ihm erwirfte, blog vorläufige und ohne eingehendere Sachprüfung erlaffene richterliche Anordnung jum Bolljuge bringt und badurch feinen Gegner schäbigt, ftets mit ber Möglichfeit zu rechnen hat, daß fich hinterber fein Borgeben als ungerechtfertigt erweift. Gerabe aus diefem Grunde ichien es bem Befetgeber angemeffen, ihn in jedem Falle mit ber haftung für fein zwar erlaubtes, aber ben Beaner immer gefährbendes Borgeben zu belaften (Entich, bes RG.'s in Bivill. Bb. 58 G. 238). Der Berufungerichter mar beshalb berechtigt, auch die Berjährungsbestimmung bes § 852 BBB. auf die vorliegende aus § 945 BBD, erhobene Rlage anzumenden."...